

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Mai 2013

Nr. 2013/871

Schulversuch "Spezielle Förderung - Angebotsplanung 2011 - 2014 Kanton Solothurn" Schlussbericht der Projektorganisation

1. Ausgangslage

Seit 2004 ist auf Bundesebene das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) in Kraft. Es soll Benachteiligungen verhindern, verringern oder beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Für den Schulbereich schreibt das BehiG fest, dass „die Kantone, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule“ fördern müssen. Während im Kanton Solothurn Kinder mit manifesten Behinderungen grundsätzlich weiterhin in Sonderklassen gefördert werden, haben wir mit der Änderung des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG)¹⁾ als Folge der Einführung der Speziellen Förderung (KRB Nr. RG 051/2007 vom 16.5.2007) die rechtliche Grundlage geschaffen, um Schüler und Schülerinnen, deren Förderung im Regelklassenunterricht allein nicht erbracht werden kann - anstelle einer separativer Förderung in Kleinklassen -, mit Massnahmen der Speziellen Förderung (§ 36 ff VSG) zu unterstützen. Am 30. Juni 2009 haben wir mit RRB Nr. 2009/1250 den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser gesetzlichen Bestimmungen auf den 1. August 2011 beschlossen. Als verbindliche Eckwerte für die Vorbereitung der Inkraftsetzung galten die in der Botschaft an den Kantonsrat (RRB Nr. 2007/459 vom 20.3.2007) festgelegten Rahmenbedingungen (kollektive Resourcenzuteilung/Lektionenpool pro 100 Schüler und Schülerinnen als Pensenpool, Pensenzuteilung im Rahmen des Pensenbewilligungsprozesses, finanzielle Auswirkungen).

Mit Beschluss Nr. 2010/1639 vom 14. September 2010 wurden die ergänzenden Umsetzungsgrundlagen der Speziellen Förderung in der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG) festgelegt. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2010 mit grossem Mehr die Änderungen der VV VSG mit dem Veto belegt und dadurch den ordentlichen Gesetzesvollzug blockiert. Die Argumente für das Veto waren vielfältig. Als gemeinsamer Nenner konnte festgestellt werden, dass das Parlament an seiner 2007 beschlossenen Einführung der Speziellen Förderung (§ 36 ff VSG) festhält. Generell gefordert wurde aber, dass verschiedene Eckwerte der Einführung weiter zu präzisieren seien. Dies galt besonders für Fragen der Ressourcierung sowie der Finanzierung der Logopädie und der regionalen Kleinklassen. Zu den einzelnen geplanten Ausführungsbestimmungen waren die Argumente allerdings wiederum unterschiedlich.

Deshalb haben wir, gestützt auf § 79^{bis} VSG, mit dem Schulversuch Spezielle Förderung 2011 – 2014 (RRB Nr. 2011/227 vom 1. Februar 2011) die rechtliche Voraussetzung für die Schulträger geschaffen, die Spezielle Förderung nach geltendem Recht (integrativ²⁾ bzw. nach altem Recht (separativ³⁾ zu organisieren und gleichzeitig die noch offenen Fragen zu klären.

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ 90 % aller Schulen arbeiten integrativ.

³⁾ 10 % aller Schulen führen Kleinklassen.

2. Erwägungen

Die Projektorganisation mit externer Projektleitung besteht aus den Partnerinnen und Partnern: Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Verband Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Solothurn (VSL-SO), Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) sowie der Kantonalen Verwaltung. Die Ergebnisse aus der Projektorganisation inklusive der externen wissenschaftlichen Evaluation liegen nach Kenntnisnahme des Leitorgans vom 7. Mai 2013 vor. Damit besteht eine kantonsweit einheitliche und definitive Umsetzungsgrundlage für die Zeit ab dem Schuljahr 2014/2015.

Der Fokus richtete sich im Kern auf den Unterricht von Kindern mit Lern- und Verhaltensstörungen. Die Ergebnisse zeigen, dass das Konzept der speziellen Förderung ab dem Kindergarten, das Konzept der Poollektionen (Lektionengefäß als Bandbreite pro 100 Schülerinnen und Schüler in der Hand der Schulleitung) sowie die lokale Ausgestaltung der kantonalen Rahmenvorgaben sich bewähren.

Zu weiteren Bereichen wurde festgestellt, dass Schnittstellen reduziert, der lokale Gestaltungsraum leicht erhöht und insgesamt besser genutzt werden soll. Weiter sollen künftig die Förderlektionen nach dem Regelprinzip innerhalb der Lektionentafeln festgelegt werden. Für die Überführung der altrechtlichen Klassen soll eine Übergangsfrist von drei Jahren gewährt werden.

Mit den für den Schulversuch zur Verfügung gestellten Poollektionen ist eine generelle Fokuserweiterung für die Bereiche Begabungsförderung und Psychomotorik nicht realistisch. Aufgrund der finanziellen Situation und den anstehenden strukturellen Sparmassnahmen (Massnahmenpaket 2014) muss deshalb zurzeit auf eine Angebotserweiterung verzichtet werden. Hingegen soll der Gestaltungsraum für die Schulträger vergrössert, die Bandbreiten angehoben und das Angebot der Regionalen Kleinklassen für Schüler und Schülerinnen mit manifesten Verhaltensstörungen gesamtkantonal zur Verfügung gestellt werden. Durch den Wegfall altrechtlicher Förderlektionen leistet das System dafür eine Kompensationsleistung.

Das Angebot der regionalen Kleinklasse (pro Bezirk eine bis zwei Klassen) erfordert eine enge kantonale Steuerung, die Logopädie hingegen diejenige der Schulträger. Deshalb sollen die Zuständigkeiten für diese beiden Angebote neu geregelt werden. Für die Logopädie sollen neu die Gemeinden und für die regionale Kleinklasse soll der Kanton zuständig sein. Er entscheidet auch über die Aufnahme in die regionale Kleinklasse. Mit der Kantonalisierung der heilpädagogischen Sonderschulen verfügt der Kanton über die Struktur, die regionalen Kleinklassen zu führen. Dieser Wechsel der Zuständigkeiten erfordert eine Gesetzesänderung.

Die Ergebnisse wurden in einer konferenziellen Vernehmlassung am 27. März 2013 beraten (vgl. Beilage 2) und den Schlussfolgerungen grundsätzlich zugestimmt.

Als nächste Schritte sind die Änderungen des Volksschulgesetzes, der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz und der Stundentafeln vorzubereiten und je ein kantonaler Leitfaden ‚Spezielle Förderung‘ und ‚Sonderpädagogik‘ zu erstellen. Diese sollen im November 2013 zur Verfügung stehen, damit die Schulen ihr schuleigenes Konzept Spezielle Förderung als Teil des Qualitätsmanagementkonzepts anpassen können.

3. **Beschluss**

- 3.1 Von den Ergebnissen und Empfehlungen der Projektorganisation in Form des Schlussberichts Gesamtprojekt vom 7. Mai 2013 wird Kenntnis genommen und die Arbeit verdankt.
- 3.2 Der Schulversuch endet per 31. Juli 2014. Schulen mit altrechtlichen Klassen soll eine Übergangsfrist von drei Jahren, das heisst bis 31. Juli 2017, gewährt werden.
- 3.3 Auf die Angebotsausweitung im Rahmen des Pensenpools für die Bereiche Begabungsförderung und Psychomotorik wird im Rahmen des Massahmenpakets 2014 verzichtet.
- 3.4 Das Departement für Bildung und Kultur wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen auszuarbeiten.
- 3.5 Mit der Erarbeitung der Leitfäden ‚Spezielle Förderung‘ und ‚Sonderpädagogik‘ wird das Volksschulamt beauftragt. Die externen Kosten gehen zu Lasten des laufenden Globalbudgets des Volksschulamts.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Beilage 1: Schlussbericht Gesamtprojekt Schulversuch "Spezielle Förderung Angebotsplanung 2011-2014 Kanton Solothurn"
- Beilage 2: Bericht konferenzielle Vernehmlassung vom 27. März 2013

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, em, LS, DK
 Volksschulamt (7) Wa, YK, Eg, eac, RF, RUF, cb
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)
 Agnès Fritze, HSA der FHNW,
 Riggengbachstrasse 16, 4601 Olten
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Ulrich Bucher, Geschäftsführer,
 Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), Adrian van der Floe, Präsident,
 Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle,
 Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
 Mitglieder der Bildungs- und Kulturkommission (15, Versand durch Aktuarin BIKUKO)